

Arch+Ing rundschriften

für Architekten und Ingenieurkonsulenten von Tirol und Vorarlberg



Kammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten
für Tirol
und Vorarlberg

November 2008
Nr. 11

Zur Erinnerung: Termine

- Ziviltechnikerinnenkongress in Wien, 6.-8.11.08, <http://wien.arching.at/index.php?cid=459>
- Seminar „Vergabe aus der Sicht des Praktikers“ in Innsbruck, 7.11.08, Infos im Allg. Rundschreiben Nr. 9, <http://www.kammerwest.at/rundschreiben>
- Informationsveranstaltung „Urkundenarchiv“ in Innsbruck, 11.11.08, Infos im Allg. Rundschreiben Nr. 9, <http://www.kammerwest.at/rundschreiben>
- Bauphysiktagung 2008 an der TU Graz, 19.11.08, <http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/Bauphysiktagung2008TUGraz-Folder.pdf>
- Kammervollversammlung in Igls, 21.11.2008, Infos im Allg. Rundschreiben Nr. 9, <http://www.kammerwest.at/rundschreiben>
- Seminar für Nutzwertfeststellung, Parifizierung am 30.01.2009 – siehe unten

Topthemen aus dem letzten Rundschreiben

- Suche nach dem Motiv für die diesjährige Weihnachtskarte bis 03.11.2008
- Was darf man mit einer ruhenden Befugnis?
- Informationen zu Konkurrenzklauseln
- Nicht neu, aber verschärft: Strafen bei mangelnder Arbeitsaufzeichnung

INHALTSANGABE

VORWORT	2
- Zum Prüflingenieur	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
- Zur Erinnerung: Abfertigung für ZiviltechnikerInnen ab 2010	
- Zur Erinnerung: Arbeitslosenversicherung für ZiviltechnikerInnen ab 2009	
- ZT-Verzeichnis	
RECHT	4
- ZT-Gesellschaften	
- Freie Dienstnehmer	
- Geht's auch ohne Rauch?	
GESETZE	5
- Vbg: Bautechnikverordnung, Änderung	
- Vbg: Planzeichenverordnung, Änderung	
PUBLIKATIONEN	6
- Architekt Hartwig Projekte Entwurfskatalog	
VERANSTALTUNG	6
- Seminar für Nutzwertfeststellung, Parifizierung	
ZU VERMIETEN	7
- Nachmieter gesucht	

VORWORT

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Zum Prüflingenieur

Seit 01.01.2008 sind in Tirol und Vorarlberg die OIB-Richtlinien in den neuen Technischen Bauvorschriften (Tirol) bzw. in der Bautechnikverordnung (Vorarlberg) umgesetzt.

Einige Kollegen – Ingenieurkonsulenten bzw. Zivilingenieure für Bauingenieurwesen - sind bereits in der Situation, Prüfungen im Sinne der OIB-RL 1 (Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Punkt 2.1.2, <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/bauen->

[und-wohnen/baupolizei/downloads/OIB-RL_1/Richtlinie_1_Ausgabe_April_2007.pdf](#)) vorzunehmen.

Im Zusammenhang damit möchte ich darauf hinweisen, dass der Prüfer der Tragwerksplanung im gleichen Umfange wie der Haupttragwerksplaner haftet.

Ich bitte meine Kollegen, Folgendes zu beachten und die angeführten Punkte als Mindestanforderungen zu sehen:

- Der bestellte Ansprechpartner im Prüfbüro ist während der ganzen Bauzeit die gleiche Person mit entsprechend äquivalenter Ausbildung und mit Erfahrung im Hochbau. Er ist im Angebot namentlich zu nennen.
- Der Prüfer hat mit eigenen, unabhängigen Gegenrechnungen die Erststatik zu kontrollieren. Ebenso sind alle Ausführungspläne, wie Bewehrungs-, Holzbau-, Stahlbaupläne etc. zu überprüfen.
- Idealerweise werden die zu prüfenden Unterlagen alle in digitaler Form (*.pdf-Format) vorgelegt.
- Die Prüfvermerke sind ebenso in digitaler Form zu erbringen.
- Der Prüfungsumfang ist lt. HOB-S Pkt (7) m1) und n1) die Summe der Teilleistungen = 0,25.

Mit kollegialen Grüßen
Dipl.-Ing. Alfred Brunensteiner
Präsident

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Zur Erinnerung: Abfertigung für ZiviltechnikerInnen ab 1.1.2010

Durch das BMSVG (**Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz**) wird für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker die Möglichkeit geschaffen, eine betriebliche Vorsorge analog zur Regelung über die Abfertigung Neu zu schaffen.

Aufgrund der derzeitigen Verhandlungen betreffend die Überführung der WE in das staatliche System gibt es für ZiviltechnikerInnen eine Spezialregelung. Sie können sich erst nach Überführung der WE in das staatliche System oder – wenn die WE nicht in den Staat überführt wird - **nach dem 1.1.2010** zur Beitragsleistung an die BV-Kasse verpflichtet.

Eine Kurzinformation der Bundeskammer finden Sie unter <http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/Abfertigung.pdf>.

Zur Erinnerung: Arbeitslosenversicherung für ZiviltechnikerInnen ab 2009

Ab 2009 wird es auch für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker die Möglichkeit geben, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern.

Eine von der Bundeskammer zusammengestellte Kurzinformation zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes finden Sie unter <http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/Arbeitslosenversicherung.pdf>.

ZT-Verzeichnis

Im nächsten Jahr erscheint wieder das ZT-Verzeichnis mit allen Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern Österreichs. Sollten sich hinsichtlich Ihrer Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, etc. Änderungen ergeben haben, geben Sie uns bitte **bis 15.12.2008** die geänderten Daten bekannt.

Welche Daten ins Verzeichnis eingetragen werden, können Sie selbst unter <http://www.zt.co.at/baik/frBody.asp?page=search> prüfen oder Sie kontaktieren die Kammerdirektion und fragen dort nach.

RECHT

ZT-Gesellschaften

Bei der Gründung von Ziviltechnikergesellschaften sind die Bestimmungen des 2. Abschnitts des ZTG zu beachten. Die Ziviltechnikergesellschaft erhält nur dann eine Befugnis, wenn alle gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Das sind z.B.:

- Gesellschaftszweck: dauernde Ausübung des Ziviltechnikerberufes auf dem vom Ministerium verliehenen Fachgebiet
- Gesellschaftsform: OG, KG, GmbH oder AG
- Firmenname: mit dem Zusatz Ziviltechnikergesellschaft, Ziviltechniker darf mit ZT abgekürzt werden
- Gesellschafter: natürliche Personen (mit Ausnahmen) und berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften
- Geschäftsführung: Vorbehalt für physischen Personen, die Gesellschafter mit aufrechter Befugnis sind und gemeinsam mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile innehaben
- etc.

Bitte beachten Sie! Nicht nur bei der Gründung der Gesellschaft müssen die Bestimmungen eingehalten werden, auch wenn der Gesellschaftsvertrag so geändert wird, dass den Bestimmungen des ZTG nicht mehr entsprochen wird, droht u.a. der Verlust der Befugnis.

Unterlagen für das Ansuchen um Verleihung der Befugnis bzw. allgemeine Informationen und Beratung bei der Gründung einer Ziviltechnikergesellschaft erhalten Sie in der Kammerdirektion.

Freie Dienstnehmer

Wesentliche arbeitsrechtliche Merkmale des Freien Dienstnehmers:

- Fehlen der persönlichen Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit
- Dauerschuldverhältnis für bestimmte oder unbestimmte Zeit
- keine Bindung an Arbeitszeit und –ort
- Recht, sich vertreten zu lassen
- Verpflichtung, eine gattungsmäßig umschriebene Leistung zu erbringen, die vom Auftraggeber konkretisiert wird
- Dienstleistung ohne Erfolgsgarantie, Bezahlung des Entgelts nach Arbeitsdauer, nicht nach Werk
- wesentliche Betriebsmittel werden vom Arbeitgeber bereitgestellt
- etc.

Beliebt ist diese Beschäftigungsform bei vielen. Der Grund: neben geringen Sozialabgaben und Lohnnebenkosten entfallen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die arbeitsrechtlichen Ansprüche richten sich nach der zwischen ihm und seinem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarung. Mangels Vereinbarung haben freie Dienstnehmer damit keinen Anspruch auf Krankenentgelt, auf bezahlten Urlaub oder auf Urlaubs- und Weihnachtsremuneration, etc., weil Bestimmungen, wie das Angestelltengesetz, der Kollektivvertrag und auch weitere Schutzbestimmungen, wie das Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Urlaubsgesetz, etc. nicht zur Anwendung kommen. Anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen über die Auflösung von Dienstverhältnissen sowie über das angemessene Entgelt nach ABGB.

Freie Dienstnehmer sind wie „normale“ Dienstnehmer ASVG-versichert. Seit 1.1.08 erfolgt eine sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung mit dem Dienstvertrag, das bedeutet:

- Einbeziehung in die Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu)
- Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung
- Einbeziehung in die Insolvenzentgeltsicherung
- obligate Mitgliedschaft bei der AK
- Einbeziehung ins Kranken- und Wochengeld (Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags)

Aber Vorsicht! Wird das freie Dienstverhältnis tatsächlich nicht gelebt, kann der freie Dienstnehmer im Nachhinein auf reguläre Anstellung klagen und das hat nachteilige sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Folgen für den Dienstgeber.

Die neue Rechtsprechung negiert in letzter Zeit öfters den Freien Dienstvertrag, wenn die Abgrenzung zum Dienstvertrag in der Praxis nicht mit dem Vertragsinhalt übereinstimmt. Die bloße vertragliche Formulierung, es handle sich um einen freien Dienstvertrag, genügt nicht, wenn die gelebte Praxis dem nicht entspricht. Entscheidend bei der Auslegung ist, dass jedenfalls ausreichende Freiheitselemente, wie z.B. das Recht, sich gelegentlich vertreten zu lassen, vertraglich festgelegt und auch gelebt werden.

Eine Entscheidung des OGH (8 ObA 45/03f) zur Frage, wann ein freies Dienstverhältnis vorliegt, finden Sie unter

http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/FreierDienstnehmer_8ObA45_03f.pdf.

Einen ausführlichen Beitrag zum Thema (insbes. zu den Änderungen seit 1.1.08) aus der Klienten-Info, April 2008, Wirtschaftstreuhandler Klaus Hillebrand – Dkfm. Dr. Gerhard Schirmer finden Sie im Internet unter

http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/FreierDN_Kleinteneninfo_04_08.pdf.

Geht's auch ohne Rauch?

Ab 1.1.2009 gelten neue Regelungen zum Schutz von Nichtrauchern; unterschieden wird beispielsweise zwischen Räumlichkeiten mit Kundenverkehr und reine Betriebsräumlichkeiten.

Eine übersichtliche Darstellung der Regelung aus dem ARD Nr. 5888 und Nr. 5878 finden Sie unter

http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/ARD_5888_5878_ohneRauch.pdf

GESETZE

Gesetze und Verordnungen des Landes Vorarlberg:

Bautechnikverordnung, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung
LGBl. 58/2008

Planzeichenverordnung, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Planzeichenverordnung
LGBl. 59/2008

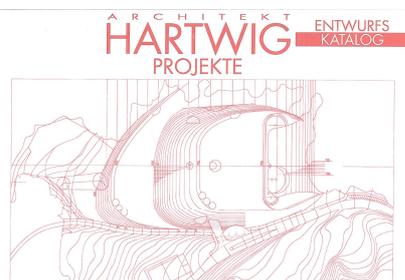
Die Verordnungen können unter

<http://voris.vorarlberg.at/chronikvonbis.asp?jahr=2008&von=51&bis=60>

heruntergeladen werden.

PUBLIKATIONEN

Wir empfehlen



Architekt Hartwig Projekte Entwurfskatalog

Die Publikation macht die im Archiv für Baukunst/Innsbruck gelagerten Projekte von Architekt Robert B. Hartwig der Öffentlichkeit zugänglich. Entwurfskatalog meint die Auseinandersetzung mit 24 außergewöhnlichen Entwurfsideen!

Aus dem Inhalt:

Wohnen ohne Wände / Hanghaus Sillpark (Jede Wohnung hat einen Freiraum/Baum) / Surfbad Schönruh / Raumzellensiedlung mit Raumzellentyp 1:20 / Mehrzwecksaal Telfs / Mobiles Theater / Sowi – Fakultät Innsbruck / Klinik Hall / Wagner Jauberegg Klinik Linz.

ISBN: 978-3-902652-00-3
 Erscheinungsjahr: September 08
 Verlag: Studia Univ. Verlag
 Informationen: 200 Seiten
 Preis: Euro 26,40
 Bestellungen: Studia Univ. Verlag, Mag. Robert Buratti, Tel. 0512/580868,
 Fax: 0512/580868-16, Email: buch@studia.at

VERANSTALTUNG

Einladung zum Seminar für Nutzwertfeststellung, Parifizierung

Themen:

- Nutzwertberechnung nach dem WEG 2002
- Änderungen durch die Wohnrechtsnovelle 2006
- Nutzflächenberechnung gemäß WEG 2002
- Aufbau eines Nutzwertgutachtens
- Gutachten gemäß § 6 WEG 2002
- Erläuterungen und Empfehlungen zu den Regelnutzwerten
- Einführung in die EDV-unterstützte Nutzwertfeststellung mit R&S Software

Referent: Baurat h.c. Dipl.-Ing. Rainer J. KÖNIG
 Termin: Freitag, 30. Jänner 2009, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr
 Ort: WIFI Tirol, Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck, Saal 601

Seminarbeitrag (einschließlich Skriptum):

Euro 300,- zuzüglich 20% Umsatzsteuer, für Mitglieder des Sachverständigenverbandes und der Arch+Ing-Kammer Euro 240,- zuzüglich 20% Umsatzsteuer

Anmeldung nur schriftlich per Post, E-Mail oder Fax:

Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Rainer J. König, Leopoldstraße 35, 6020 Innsbruck
 Fax: 0512/585180-3, e-mail: office@koenig-architects.at

Nach Anmeldung wird Ihnen die Rechnung zugesandt. Die Anmeldung wird mit der Einzahlung des Seminarbeitrages gültig.

Storno:

Wir bitten um Verständnis, dass bei Stornierungen eine Bearbeitungsgebühr von Euro 40,- zuzüglich 20% Umsatzsteuer fällig wird. Bei Stornierungen ab 7 Tage vor Seminarbeginn werden 50% des Seminarbeitrages und bei Stornierung oder Nichterscheinen am Veranstaltungstag wird der volle Beitrag in Rechnung gestellt.

ZU VERMIETEN

Nachmieter gesucht

Arch. Renz sucht Nachmieter wegen Umzug, Büro in Stadtlage mit Garage (Anichstr. 29), ca. 70 m² NF, möglicher Bezug ab 01.01.2009. Diverse Einbaumöbel, freie Möbel und Geräte wären event. günstig zu übernehmen; Xerox endlos Plankopierer, kostenlos abzuholen.

Besichtigung jederzeit - nach telefonischer Vereinbarung - möglich: 0664/4331844.